

ZBB 2009, 398

BGB §§ 823 Abs. 1, 1004 analog; SparkG NRW § 19 Abs. 5

Zum Anspruch eines Sparkassenvorstands gegen die Sparkasse auf Unterlassung der Offenlegung seiner Vorstandsbezüge

OLG Köln, Urt. v. 09.06.2009 – 15 U 79/09 (LG Köln), WM 2009, 1885

Leitsatz:

Es bestehen im Rahmen des einstweiligen Verfügungsverfahrens durchgreifende Gründe gegen die formelle Verfassungskonformität von § 19 Abs. 5 SparkG NRW über die individualisierte Offenlegung der Bezüge der Vorstandsmitglieder einer Sparkasse.

(Anmerkung der Redaktion: Lesen Sie zu dem Urteil auch den Beitrag von *Hesse*, ZBB 2009, 387 ff., in diesem Heft.)